Service

Dr. Christoph Meyer-Josten, Dr. Rainer Fuchs, Lotta Hilgers und Honorarkonsulin Dorothea von Drahosch Sannemann gaben Tipps für die Vorsorge. Fotos: Ángel García

Auf Nummer sicher gehen

CBN-Forum „Gut abgesichert“ – Deutsche im Spanien sollten Vorsorge betreiben

Dénia – sk. Das Leben in Spanien kann ja so schön sein, bis – ja, bis was? Lang ist die Liste möglicher Schicksalsschläge, die ein Leben auf den Kopf stellen können. Was heute auf die Brust drückt, kann einen morgen zum Herzinfarktpatienten machen, der übermorgen mit 50.000 Euro für eine Notfall-Operation in Vorleistung gehen muss. Und falls es übel ausgeht, bleibt der Partner allein zurück, und der gemeinsame Ruhestand verwandelt sich in einen einsamen Spießrutenlauf, bei dem man auf einmal mit dem spanischen System konfrontiert wird, mit einem anderen Gesundheitswesen, einer anderen Verwaltung, einer anderen Rechtsprechung.

Keine Versicherung der Welt bietet Schutz vor dem Schicksal. Man kann und sollte aber vorbeugen, sich absichern und mal prüfen, ob man als Ausländer in Spanien auch für den „worst case“ gerüstet ist. Mehrere Experten beleuchteten beim CBN-Forum „Gut abgesichert“ in Dénia aus verschiedenen Blickwinkeln Rüstungsmöglichkeiten für ein sorgenfreies Leben in Spanien. „Es ist unbedingt notwendig, ausreichende Vorsorge für das Alter zu treffen, wenn wir noch fit sind“, sagte Honorarkonsulin Dorothea von Drahosch Sannemann.

Die Honorarkonsulin aus Alicante riet zu einer Vorsorgevollmacht, bei der vor einem Notar Personen benannt werden, die Entscheidungen – etwa die Verwaltung des Vermögens, den Zugriff auf Banken – für einen treffen können, wenn man das selbst einmal nicht mehr kann. Auch Patientenverfügung und Testament sprach sie an, und um den Überblick zu behalten, legte sie den rund 100 Zuhörern im vollbesetzten Baleària-Saal den Notfallordner ans Herz. Darin werden nach dem System von Manfred Schwarting von der Gruppe Silberlocke in Orihuela Costa die wichtigsten Unterlagen systematisch abgeheftet, damit sie im Falle des Falles schnell zur Hand sind.

> „Bitte tun Sie sich selbst den Gefallen, sorgen Sie vor, bevor es zu spät ist“

Ein Leben lässt sich aber nur bedingt ordnen und absichern, es will auch gelebt werden. Soziale Kontakte sollte man aufbauen, Freundschaften pflegen, sich Mitmenschen gegenüber öffnen und am Vereinsleben teilnehmen. Wenig ist im Ausland schlimmer als die Einsamkeit im Alter. „Die Gefahr der extremen Einsamkeit ist wohl für ältere Personen ohne Sprachkenntnisse und familiäre Bindung in Spanien weit höher als in Deutschland. Besonders Frauen, die den Ehemann verlieren, stehen oft absolut hilflos da, denn er hat ja immer alles geregelt. Bitte tun Sie sich selbst den Gefallen, sorgen Sie vor, bevor es zu spät ist“, sagte von Drahosch.

Dr. Christoph Meyer-Josten von der Clínica Glorieta in Dénia machte mit einigen anschaulichen Beispielen aus seiner 20-jährigen Praxiserfahrung deutlich, wie wichtig eine gute Absicherung im Gesundheitsbereich ist. Der Mediziner räumte mit einem weit verbreiteten Irrglauben auf, im Falle einer schlimmen Erkrankung automatisch an eine Rückkehr nach Deutschland denken. Ein Herzinfarkt oder Schlaganfall kann die Transportfähigkeit nämlich stark einschränken. „Wenn Sie wirklich etwas Ernsthaftes haben, dann können Sie oft nicht mehr zurück nach Deutschland. Sie sollten sich fragen, wie Sie hier damit umgehen“, sagte Dr. Meyer-Josten.

Der frühere Sozialreferent der Madrider Botschaft, Dr. Rainer Fuchs, brachte den Zuhörern den Status nahe, den sie im Rahmen der Freizügigkeit genießen. Es macht einen Unterschied, ob man als EU-Bürger nun als Resident oder Nicht-Resident gilt, meldepflichtig ist oder nicht, ob man wirklich fest in Spanien lebt oder der Fiskus einen nach wie vor mit deutschem Wohnsitz erfasst – und die Folgen, die das für Steuer, Rente und Gesundheitsversorgung haben kann. „Alles hängt davon ab, wo sich Ihr Lebensmittelpunkt befindet“, sagte Dr. Rainer Fuchs.

Die Rechtsanwältin Lotta Hilgers von der Kanzlei Lozano Schindhelm leuchtete schließlich Möglichkeiten aus, wie man seine Immobilie in Spanien seinen Kindern überlassen kann. Ob es günstig ist, den Besitz nach deutschem oder spanischem Recht zu vermachen, welche Formen der Eigen-

Die dritte Auflage von „Sorgenfrei leben unter Spaniens Sonne – Experten-Ratgeber für Deutsche in Spanien“ von Dr. Rainer Fuchs wird in den Geschäftsstellen der Costa Blanca Nachrichten (CBN) in Benissa, Finestrat, Torrevieja und Benijófar sowie in denen der Costa del Sol Nachrichten (CSN) in Torrox und Marbella zum Preis von 24,90 Euro verkauft. Man kann ihn über den CBN-Buchshop unter www.costanachrichten.com/shop bestellen, über Amazon oder den Buchhandel: ISBN 9 783 000 629 211

tumsübertragung es gibt und welche Steuern bei Verkauf, Schenkung und Vererbung sowie dem Nießbrauchrecht anfallen.

Das Gesundheitswesen

Das spanische Gesundheitswesen unterscheidet sich vom deutschen in einem entscheidenden Punkt: Jeder Spanier gehört automatisch der Seguridad Social an, auch Privatversicherte. Wer das Geld für private Extraleistungen hat, versichert sich zusätzlich, ohne die SIP-Karte abzugeben und die Zugehörigkeit zur Seguridad Social aufzukündigen. „Es gibt keinen Spanier, der ausschließlich privat versichert ist“, sagte Dr. Meyer-Josten. Wer im spanischen Gesundheitssystem ist, hat stets Zugang zu allen gesetzlichen Versorgungsangeboten. Allerdings genießt er weder eine freie Arzt- noch Krankenhauswahl.

Die Eigenheiten dieses Systems sollten nicht gemeldete Deutsche berücksichtigen, die mit dem Gedanken spielen, nur eine spanische Privatversicherung und damit lediglich eine Zusatzversicherung abzuschließen. Da besteht oft auch keine freie Arztwahl, sondern es gibt einen Pool. Bisweilen gilt eine dreijährige Frist, in der die Versicherung das Vertragsverhältnis auflösen kann. Mit Einschränkungen bei Medikamenten, Krankentransport und dem Zugang zu Krankenhäusern ist auch zu rechnen. Alles in allem: nicht unbedingt empfehlenswert.

Deutsche Kassenpatienten können im Notfall die Leistungen spanischer Privatärzte in Anspruch nehmen, falls die Behandlung nicht mehr kostet, als die Krankenkasse zuhause dafür hätte bezahlen müssen. So regelt der Paragraph 13, Absatz 4 des deutschen Sozialgesetzbuchs (SGB) die Kostenerstattung von stationären Leistungen für gesetzlich versicherte Patienten.

Ein Haken: Eine Gebührenordnung für Ärzte kennt Spanien nicht. Die Privatärzte müssen vor dem Eingriff die Zustimmung der Krankenkassen für eine Basisbehandlung einholen, was nach Einschätzung von Dr. Meyer-Josten in der Regel schnell geht. Sein Hüftgelenk bekommt man aber als deutscher Kassenpatient wohl nicht operiert. Private Zusatzversicherungen gelten in Spanien auch. Bei Reisekrankenversicherungen mahnte Dr. Meyer-Josten, das zeitliche Limit nicht außer Acht zu lassen. Da gilt die Nachweispflicht. Die Vollversorgung für Privatversicherte verlaufe in der Regel problemlos. Nur das nötige Geld für eine Sicherheitsleistung sollte man bereithalten. „Es fallen sofort Kosten an.“

Die Beihilfe bezeichnete Meyer-Josten als die „schlechteste Absicherung“ überhaupt für Deutsche in Spanien. Da gelte das Kostenerstattungs-Prinzip. Patienten müssen also immer in Vorleistung gehen. Und bei einem Infarkt kann das teuer werden.

Wer regelmäßig und dauerhaft in Spanien lebt, sollte die eigene Versicherungssituation analysieren und auf den „worst case“ abklopfen. Es empfiehlt sich dringend, Geld für eine Sicherheitsleistung beiseite zu legen.

Im Anschluss an die Vorträge beantworteten die Referenten Fragen der Zuhörer.

Der Lebensmittelpunkt

Wer in Spanien lebt – ob nun dauerhaft oder mit einem Bein hier, mit dem anderen dort – sollte den Ratgeber von Dr. Rainer Fuchs „Sorgenfrei leben unter Spaniens Sonne“ im Bücherregal stehen haben. Das Standardwerk ist in der dritten aktualisierten und erweiterten Auflage erschienen.

Der Autor Dr. Fuchs ließ bei seinem Vortrag die Rechte und Pflichten Deutscher in Spanien Revue passieren, die sich je nach Status der Sesshaftigkeit hier unterscheiden. EU-Bürger können sich bis zu drei Monate am Stück – es gelten auch zweimal zwei Monate und andere Kombinationsmöglichkeiten – aufhalten, ohne irgendwelche Formalitäten zu beachten. Wer länger als drei Monate hier wohnt, muss sich beim Rathaus melden und bei der Ausländerbehörde registrieren lassen. Damit gibt man kund, dass man sich hier aufhält.

„Eine Anmeldung in Spanien schadet nichts“, meinte Dr. Fuchs. Man wird zwar aktenkundig, aber das empadronamiento setzt keine ausländerpolizeiliche Registrierung voraus. Wer nicht ins spanische System will, sollte weiterhin seinen offiziellen Wohnsitz in Deutschland beibehalten und sich keinesfalls von der Kranken- und Pflegeversicherung abmelden. Eine Anmeldung in der Gemeinde sagt aber nichts über den Lebensmittelpunkt aus, der allein darüber entscheidet, ob man ins spanische System übertritt und auch dem hiesigen Steuerrecht unterliegt.

Der Ratgeber gibt viele Tipps, wie man selbst dazu beitragen kann, dass die schwammige Definition des Lebensmittelpunkts mehr Richtung Deutschland ausschlägt. Die Aufenthaltsdauer allein macht zwar auch noch keinen Lebensmittelpunkt, aber die 183-Tage-Regel gilt wohl als ein Anhaltspunkt dafür, ob man weiterhin in Deutschland steuerpflichtig bleibt und Kinder- und Altersfreibeträge oder Leistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen kann.

Die Überweisung der Rente nach Spanien hat nichts mit einer offiziellen Anmeldung in Spanien zu tun. Das ist auch ohne empadronamiento möglich. Allerdings könnten die spanischen Finanzbehörden aufmerksam werden und prüfen, ob man der spanischen Rentenbesteuerung unterliegt. Bei einem Renteneintritt ab 2015 müssen Deutsche mit Lebensmittelpunkt in Spanien hier und in Deutschland Steuer auf ihre Altersbezüge bezahlen. Wer vor dem Jahr 2015 in Rente ging, unterliegt dem alten Doppelbesteuerungsabkommen und führt Steuern dort ab, wo sein Lebensmittelpunkt liegt. Tendenziell dürfte eine Rentenbesteuerung in Spanien von finanziellem Nachteil sein.

Mit dem Lebensmittelpunkt lässt sich tricksen. Aber: Ein Aussitzen oder ein Verschweigen des wahren Wohnsitzes ist aufgrund des heutigen Informationsaustausches deutscher und spanischer Behörden mit Risiken verbunden. Das kann Steuernachzahlungen und Geldstrafen nach sich ziehen.

Das Erbrecht

Seit 2015 richtet sich auch das Erbrecht nach dem Lebensmittelpunkt. Das spanische Erbrecht stellt die Kinder in den Vordergrund, dem Ehepartner steht nur ein Nießbrauchrecht an einem Drittel des Erbes zu. Das deutsche Erbrecht dagegen spricht in der Regel dem Ehepartner eine Hälfte des Vermögens zu, den Kindern die andere. Eine Ausnahme bildet das Berliner Testament, in dem sich die Eheleute gegenseitig als Vorerben einsetzen.

Wer seinen Lebensmittelpunkt hier hat, aber das deutsche Erbrecht bevorzugt, sollte das in seinem Testament ausdrücklich erklären. Über das anzuwendende Steuerrecht kann keine Vereinbarung getroffen werden. Es gelten die Steuergesetze beider Länder, da im Doppelbesteuerungsabkommen keine Regelung über die Erbschaftssteuer getroffen worden ist.

Rechtsanwältin Lotta Hilgers von der Kanzlei Lozano Schindhelm rechnete alle Möglichkeiten durch, spanischen Immobilienbesitz den Nachkommen zu übertragen. Wobei sich sowohl Kauf als auch Schenkung als steuerlich unattraktive Modelle erwiesen. Hilgers empfahl, in Spanien ein Testament bezüglich des dort belegten Vermögens aufzusetzen. Als steuerlich günstige Variante entpuppte sich eine testamentarische Regelung, wonach der Ehepartner des Verstorbenen ein Nießbrauchrecht erhält, das nach dessen Todesfall zugunsten der Kinder aufgelöst wird.

„Eine Anmeldung schadet nichts“, sagte Dr. Fuchs den Zuhörern.